

Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 45
14913 Jüterbog

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Borchardt
Gesch-Z.: 2412-34214/2023/578
Telefon: 03342 / 4266 2412
Fax: 03342 / 4266 7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de

Cottbus, 07.08.2023

Bebauungsplan Nr. 2022-03 „PV-Freiflächenanlage Niebel“ der Stadt Treuenbrietzen OT Niebel

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom 25. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das B-Plan-Gebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße K 6915, auf der nach mir vorliegenden Informationen, Linien des übrigen ÖPNV verkehren. Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den Verkehr auf dieser Trasse beeinträchtigen könnten.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg darüber hinaus keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Borchardt